

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die übrigen acht Quaternionen 2—9 zu je 8 Bl. (f 15—78, ältere Zählung 10—74), die sämtlich Urkundenabschriften bieten, im 13. Jh. zu einem Ganzen vereinigt waren. Sie erhielten zusammen mit den übrigen acht Lagen durch zwei quer gebundene lange Folioblätter aus Pergament religiösen Inhaltes erst später Umschläge bzw. Einbanddecken; dadurch war nun der ganze jetzige Bestand des Kodex zu einer Einheit zusammengefaßt und wurde schließlich in die heutigen starken, braun gesprenkelten Pappendeckel eingebunden. Das erste und letzte Blatt des 10. Quaternio (f 79 und 88), deren Außenseiten allein unliniert sind, übersteigen bei gleicher Höhe die dazwischenliegenden übrigen (26×17 cm) durch ihre Breite um $1\frac{1}{2}$ cm. Völlig unbeschrieben ist nur die letzte Seite (f 88^v), bloß mit sechs Zeilen beschriftet die erste Seite (f 79^r). Die unteren Seitenflächen sind vielfach bis zu sieben Linien leer gelassen, umgekehrt wieder auch mehrmals der untere Rand über die Horizontallinien hinaus beschrieben. An der Niederschrift des Urbars beteiligten sich drei verschiedene, in den übrigen Teilen des Kodex nicht begegnende Hände. Von ihnen war die erste nur auf f 79, die zweite nur auf dem von ihr vollständig beschriebenen f 79^v tätig, während die dritte den vollen Rest bestritt¹⁹). Die ganze Handschrift ist in sauberer, sorgfältiger Buchschrift geschrieben und enthält nur wenig Korrekturen und Nachträge. Durch die den einzelnen Posten vorgesetzten Chrismon ähnlichen Zeichen (bei der zweiten Hand einem C, bei der dritten einem T mit vorgehängtem C ähnlich) und durch Absatzbildung unter Leerlassung mehrerer Zeilen wurde der Übersichtlichkeit Rechnung getragen.

Für die Zeit der Niederschrift hat Winter, a.a.O. S. 264 f. besonders wegen der Erwähnung des domkapitelischen cellarius Eberhardus de Jahensdorf²⁰), der nur im J. 1220 als Vorstand des Kelleramtes bezeugt ist, aber nach den Stellen unseres Urbars im Zeitraum seiner Aufzeichnung dieses Amt kaum mehr bekleidete, wohlbegründet das Jahr 1221 als früheste Grenze festgestellt. Als spätester Zeitpunkt hingegen mag etwa das Jahr 1230 gelten; denn der genannte Eberhard, welcher am 6. Mai

19. Die Scheidung der ersten und zweiten Hand, welche G. Winter entging, ergibt sich klar aus den Formen der Buchstaben z, f und s (letztere beide bei Hand 1 stets mit Unterschaft, bei Hand 2 dagegen auf der Zeile aufstehend), S, C, R, A, J, aus der Verwertung anderer Tinte, wenn auch im übrigen starke Ähnlichkeiten bestehen; ferner verwendete die Hand 2 dreimal bei Beginn eines Absatzes das dem Großbuchstaben C ähnliche Chrismon, welches allerdings bei Winter nicht abgedruckt ist; bei Hand 1 fehlt es.

20. S. im vorliegenden Kontext bei Nr. 314, 425, 463, 498.